

BGHW, 68145 Mannheim
2635 3508 5080 001

Einschreiben
Herrn Rechtsanwalt Dr. Jan Teerling
als Insolvenzverwalter
Klosterstr. 2
49477 Ibbenbüren

Unternehmensnummer: 2635 3508 5080 001

(bitte stets angeben)

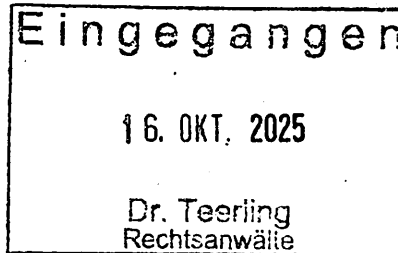
Ansprechpartner/in: Frau Stephan

Telefon: 0621 183-2361

Fax: 0621 183-65330

E-Mail: mitgliederservice@bghw.de

Datum: 13.10.2025



**Forderungsanmeldung zum Insolvenzverfahren
Karec GmbH & Co. KG, Centraliapark 12, 59329 Wadersloh**

Beschluss des Insolvenzgerichts Münster, Aktenzeichen 78 IN 33/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Insolvenzgläubigerin in diesem Verfahren. Folgender Betrag wird von uns als Insolvenzforderung (§ 38 InsO) zur Eintragung in der Tabelle (§ 175 InsO) und Feststellung im Prüfungstermin (§ 28 i. V. m. § 174 InsO) angemeldet:

Hauptforderung § 38 InsO 19.215,08 EUR

Summe 19.215,08 EUR

Unterlagen, aus denen sich die Forderung ergibt, sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

BGHW - Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik



BGHW, 68145 Mannheim
BB 2635 3508 5080 001

Karec GmbH & Co. KG
Centraliapark 12
59329 Wadersloh

Telefon: 0621 53399001
Fax: 0621 183 - 65330
E-Mail: mitgliederservice@bghw.de

Datum: 14.04.2025

Unternehmensnummer: 2635 3508 5080 001
(bitte stets angeben)



Per APP bezahlen?
Einfach den GiroCode mit
Ihrer Banking App scannen
und den Betrag ergänzen.

Gesamtforderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Übersicht dient als Zusammenfassung der anliegenden Beitragsbescheide bzw. Säumniszuschlags-/Stundungszinsbescheide. Einzelheiten entnehmen Sie bitte diesen Bescheiden.

Forderung	Betrag
Beitrag	9.881,67 €
Säumniszuschläge für frühere Forderungen	645,00 €
Summe:	10.526,67 €

Zahlungsaufforderung	
Fällig am 15.05.2025	10.526,67 €
Bitte überweisen Sie fristgerecht.	

Zahlungseingänge wurden berücksichtigt bis 07.04.2025.

Mit freundlichen Grüßen

BGHW – Ihre gesetzliche Unfallversicherung



BGHW, 68145 Mannheim
BB 2635 3508 5080 001

Karec GmbH & Co. KG
Centraliapark 12
59329 Wadersloh

Telefon: 0621 53399001
Fax: 0621 183 - 65330
E-Mail: mitgliederservice@bghw.de

Datum: 14.04.2025

Unternehmensnummer: 2635 3508 5080 001
(bitte stets angeben)



Per APP bezahlen?
Einfach den GiroCode mit
Ihrer Banking App scannen
und den Betrag ergänzen.

Beitragsbescheid 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihren Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung wie folgt berechnet:

I. Beitrag nach Gefahrarif					
GTS-Nr.	Umlage	Entgelte	Gefahrklasse	Beitragsfuß	Beitrag
11	Eigenumlage LV _N	444.727 € 444.727 €	6,12 6,12	3,65 0,24	9.934,31 € 653,22 €
Beitrag nach Gefahrklassen					10.587,53 €

Beitragsausgleichsverfahren					
Belastungs- punkte	Einzelbelastung	Durchschnittsbelastung	Abweichung	Nachlass	
0	0,0945	0,4505	79,1 %	1.058,75 €	- 1.058,75 €
Gesamtbeitrag nach Gefahrarif					9.528,78 €

II. Beitrag nach Entgelten		
Entgelte abzgl. Freibetrag von 255.000 €	Beitragsfuß auf 1.000 € Entgelt	
189.727 €	1,86	352,89 €
Gesamtbeitrag		9.881,67 €



Zahlungsaufforderung

Der Gesamtbeitrag in Höhe von 9.881,67 € ist am **15.05.2025** fällig. Bitte überweisen Sie den Betrag so rechtzeitig, dass er bis zu diesem Zeitpunkt auf einer der folgenden Bankverbindungen gutgeschrieben wird:

Kreissparkasse Köln

IBAN: DE50 3705 0299 0000 0919 54

Landesbank Baden-Württemberg

IBAN: DE31 6005 0101 0002 1512 49

Achten Sie bei einer (elektronischen) Überweisung auch auf die richtige und vollständige Angabe der Unternehmensnummer bzw. unseres Zeichens (siehe oben).

Wir sind gesetzlich verpflichtet, auf die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Versicherungsteuergesetz (VersStG) hinzuweisen.

Sollte die Zahlung nicht bis zum Fälligkeitstag unserem Bankkonto gutgeschrieben sein, müssen wir nach § 24 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) in Verbindung mit § 32 unserer Satzung einen Säumniszuschlag berechnen. Er beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 % des auf 50 € abgerundeten rückständigen Beitrags. Weitere Informationen finden Sie in den Erläuterungen zu diesem Beitragsbescheid und unter www.bghw.de.

Widerspruch, Anfragen, Auskunftersuchen usw. haben keine aufschiebende Wirkung (§ 86a Abs. 2 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Sie sind daher zur vorläufigen fristgemäßen Zahlung verpflichtet, auch wenn Sie mit dem Beitragsbescheid nicht einverstanden sein sollten.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben (§§ 77 ff. Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Sie können den Widerspruch bei der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik, M 5, 7, 68161 Mannheim, in schriftlicher Form einreichen oder mündlich zur Niederschrift vortragen.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, z.B.:

- Durch Übermittlung Ihres Widerspruchs über ein Verwaltungsportal, wie z.B. dem UV-Serviceportal, wenn Sie den Identitätsnachweis gemäß § 3 Abs. 4 Onlinezugangsgesetz (OZG) erbracht haben. Hierfür müssen Sie ein Bürgerkonto (siehe BundID) oder als Unternehmen ein Organisationskonto (siehe mein-unternehmenskonto.de) besitzen.
- Durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments über ein EGVP-Postfach. Die Adresse unseres besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo) können Sie dort dem S.A.F.E. Adressbuch entnehmen. Hierfür müssen Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person ein Postfach besitzen, das an das System der elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfächer (EGVP) angeschlossen ist. Ein solches Postfach ist z.B. das besondere elektronische Bürger- und Organisationspostfach (eBO). Einzelheiten zur technischen Einrichtung und Nutzung finden Sie unter: www.egvp.de
- Durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die formwirksame Widerspruchseinlegung ist auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur möglich. Die E-Mail-Adresse lautet mitgliederservice@bghw.de

Wir weisen darauf hin, dass eine Widerspruchseinlegung per einfacher E-Mail nicht statthaft ist.

Der Widerspruch ist ebenfalls rechtzeitig, wenn er innerhalb der Frist bei einem anderen deutschen Sozialversicherungsträger oder einer anderen deutschen Behörde oder bei einer Konsularbehörde eingeht.

Mit freundlichen Grüßen



BGHW – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Erläuterungen zum Beitragsbescheid (§ 168 Abs. 1 SGB VII in Verbindung mit der Satzung)

I. Beitrag nach Gefahrarif

Der Beitrag nach Gefahrarif deckt die Ausgaben der Berufsgenossenschaft für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Zu diesen gehören vor allem Prävention, Rehabilitation und Entschädigungsleistungen für Versicherungsfälle (vgl. §§ 152 ff. SGB VII).

Feld „GTS-Nr.“ = Die Gefahrarifstelle(n) wurde(n) Ihnen im Veranlagungsbescheid bekannt gegeben. Ist Ihr Unternehmen im Beitragsjahr zu mehreren Gefahrarifstellen veranlagt, so sind Entgelte von versicherungspflichtigem Personal im Lohnnachweis den entsprechenden Gefahrarifstellen zuzuordnen.

„Umlage/Eigenumlage“ = Eigenanteil an den aktuellen Rentenlasten sowie sämtliche andere Ausgaben der Berufsgenossenschaft, die keine Rentenlast sind und nach Gefahrarif verteilt werden.

„Umlage/LV_N“ = Beitragsanteil der Unternehmen an der Überalllast nach Neurenten. Hinweis: Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen sind von der Lastenverteilung befreit (§ 180 Abs. 2 SGB VII). Sollte uns eine entsprechende steuerliche Bescheinigung gem. § 51 ff. Abgabenordnung (AO) vorliegen, können wir dies bei der Beitragsberechnung berücksichtigen.

Feld „Entgelte“ = Summe der über das UV-Meldeverfahren (Lohnnachweis DIGITAL) gemeldeten Arbeitsentgelte. Diese können Sie im Extranet einsehen. Wurden die Entgelte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachgewiesen, erfolgte eine Schätzung.

Feld „Gefahrklasse“ = Die jeweilige Gefahrklasse ergibt sich aus dem Gefahrarif und wurde Ihnen bereits durch den Veranlagungsbescheid bekannt gegeben.

Feld „Beitragsfuß“ = Der Beitragsfuß ist der vom Vorstand auf je 1.000 EUR Arbeitsentgelt festgesetzte Beitrag in der Gefahrklasse 1.

Feld „Beitrag nach Gefahrklassen“ = Der Beitrag nach Gefahrklassen wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Entgelte} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1.000}$$

Es wird ein einheitlicher **Mindestbeitrag** erhoben; Mindestbeiträge sind kenntlich gemacht.

Beitragsausgleichsverfahren (§ 162 Abs. 1 SGB VII, § 30 der Satzung in Verbindung mit der Anlage der Satzung)

Die Berufsgenossenschaften haben den Unternehmen unter Berücksichtigung der anzuzeigenden Arbeitsunfälle Zuschläge zum Beitrag aufzuerlegen oder Nachlässe zu bewilligen. Die Unfälle, die für das Beitragsausgleichsverfahren berücksichtigt wurden, können Sie im Extranet einsehen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.bghw.de (Webcode 15346442).

Voraussetzung für die Teilnahme am Beitragsausgleichsverfahren ist, dass das Unternehmen bereits an der Vorjahresumlage teilgenommen hat (§ 30 der Satzung).

Zuschlagspflichtig sind Unternehmen, deren Belastung mit Unfällen die Durchschnittsbelastung aller Unternehmen um mehr als 25 % übersteigt und die mehr als einen Unfallpunkt aufweisen. Der Zuschlag beträgt 10 % des „Beitrags nach Gefahrklassen“.

Nachlassberechtigt sind Unternehmen, deren Belastung mit Unfällen die Durchschnittsbelastung aller Unternehmen um mehr als 25 % unterschreitet und bei denen Unfallfreiheit im Beobachtungszeitraum mit einer Wahrscheinlichkeit von deutlich weniger als 50 % zu erwarten ist. Ferner sind Unternehmen nachlassberechtigt, die an den letzten 5 Umlagen teilgenommen haben und in den letzten 5 Jahren keine Unfallpunkte aufweisen (§ 30 der Satzung). Der Nachlass beträgt 10 % des „Beitrags nach Gefahrklassen“.

Feld „Belastungspunkte“ = Summe aller Unfallpunkte. Berücksichtigt werden die im Umlagejahr und dem ihm voraus gegangenen Kalenderjahr bekannt gewordenen anzeigepflichtigen Arbeitsunfälle (jeweils mit 1 Punkt), sowie Arbeitsunfälle, die im Umlagejahr oder dem voraus gegangenen Kalenderjahr erstmals zu einer Verletztengeldzahlung (jeweils mit 10 Punkten) oder einer Renten-/Sterbegeldzahlung einschließlich Abfindungen in Form einer Gesamtvergütung (jeweils mit 50 Punkten) geführt haben.

Feld „Einzelbelastung“ = Die Einzelbelastung ergibt sich durch Division der Belastungspunkte + 1 durch den („Beitrag nach Gefahrklassen“ / 1.000).

Feld „Durchschnittsbelastung“ = Die Durchschnittsbelastung ergibt sich durch Division der Belastungspunkte aller Unternehmen durch den („Beitrag nach Gefahrklassen“ aller Unternehmen / 1.000).

Feld „Abweichung in %“ = Als Abweichung ist der Vomhundertsatz eingetragen, um den die Einzelbelastung von der Durchschnittsbelastung abweicht. Der Vomhundertsatz ergibt sich aus dem Vergleich der Einzelbelastung mit der Durchschnittsbelastung nach folgender Rechnung:



$$\frac{(\text{Einzelbelastung} - \text{Durchschnittsbelastung}) \times 100}{\text{Durchschnittsbelastung}}$$

Einzelheiten zu den Berechnungen entnehmen Sie bitte der Anlage zu § 30 der Satzung, dort insbesondere den Nrn. 5 und 6.

II. Beitrag nach Entgelten

Die Lastenverteilung ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren, welches die Verteilung von Rentenlasten zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften regelt. Hierbei sollen Rentenlasten, die durch Strukturwandel bedingt sind, von der Solidargemeinschaft aller Berufsgenossenschaften getragen werden. Rechtsgrundlagen sind die §§ 176 bis 181 SGB VII. Die Verteilung auf die Unternehmen erfolgt unter Berücksichtigung eines Freibetrags ausschließlich nach Arbeitsentgelten. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen sind von der Lastenverteilung befreit (§ 180 Abs. 2 SGB VII). Sollte uns eine entsprechende steuerliche Bescheinigung gem. § 51 ff. Abgabenordnung (AO) vorliegen, können wir dies bei der Beitragsberechnung berücksichtigen. Nähere Informationen zur Lastenverteilung finden Sie unter www.bghw.de (Webcode 14336597).

Feld „Entgelte abzgl. Freibetrag von 255.000 €“ = Grundlage für den Beitrag nach Entgelten sind die gesamten Arbeitsentgelte abzüglich Freibetrag.

Feld „Beitragsfuß auf 1.000 € Entgelt“ = Der Beitragssatz ist der Beitrag auf 1.000 EUR Arbeitsentgelt. Den Beitragssatz hat der Vorstand festgesetzt; er ist für alle Unternehmen gleich.

Die Höhe des Beitrags nach Entgelten wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Entgelte abzgl. Freibetrag} \times \text{Beitragssatz auf 1.000 EUR Entgelt}}{1.000}$$

Feld „Gesamtbeitrag“ = Die addierten Beiträge ergeben den Gesamtbeitrag.

Die wichtigsten Fragen und Antworten zu unserem Beitragsbescheid finden Sie auf unserer Webseite www.bghw.de über den Webcode **#Beitrag** oder über folgenden QR-Code:



BGHW, 68145 Mannheim
BB 2635 3508 5080 001

Karec GmbH & Co. KG
Centraliapark 12
59329 Wadersloh

Telefon: 0621 53399001
Fax: 0621 183 - 65330
E-Mail: mitgliederservice@bghw.de

Datum: 14.04.2025

Unternehmensnummer: **2635 3508 5080 001**
(bitte stets angeben)

**Bescheid über die Festsetzung von Säumniszuschlägen
für fällige Beträge im Jahr 2024**
(§ 24 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV))

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV). Für Beiträge, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt sind, fallen Säumniszuschläge an. Diese betragen für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 % des auf 50 EUR abgerundeten rückständigen Beitrags (§ 24 Abs. 1 SGB IV).

Der von Ihnen zu zahlende Säumniszuschlag beträgt **645,00 EUR**.

Die Berechnung entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Berechnungsbogen.

Wir bitten Sie, den Säumniszuschlag bis zum **15.05.2025** auf eine der folgenden Bankverbindungen zu überweisen:

Kreissparkasse Köln IBAN: DE50 3705 0299 0000 0919 54

Landesbank Baden-Württemberg IBAN: DE31 6005 0101 0002 1512 49

Achten Sie bei einer (elektronischen) Überweisung auch auf die richtige und vollständige Angabe der Unternehmensnummer bzw. unseres Zeichens (siehe oben).

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben (§§ 77 ff. Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Sie können den Widerspruch bei der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik, M 5, 7, 68161 Mannheim, in schriftlicher Form einreichen oder mündlich zur Niederschrift vortragen.



Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, z.B.:

- Durch Übermittlung Ihres Widerspruchs über ein Verwaltungsportal, wie z.B. dem UV-Serviceportal, wenn Sie den Identitätsnachweis gemäß § 3 Abs. 4 Onlinezugangsgesetz (OZG) erbracht haben. Hierfür müssen Sie ein Bürgerkonto (siehe BundID) oder als Unternehmen ein Organisationskonto (siehe mein-unternehmenskonto.de) besitzen.
- Durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments über ein EGVP-Postfach. Die Adresse unseres besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo) können Sie dort dem S.A.F.E. Adressbuch entnehmen. Hierfür müssen Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person ein Postfach besitzen, das an das System der elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfächer (EGVP) angeschlossen ist. Ein solches Postfach ist z.B. das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO). Einzelheiten zur technischen Einrichtung und Nutzung finden Sie unter: www.egvp.de
- Durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die formwirksame Widerspruchseinlegung ist auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur möglich. Die E-Mail-Adresse lautet mitgliederservice@bghw.de

Wir weisen darauf hin, dass eine Widerspruchseinlegung per einfacher E-Mail nicht statthaft ist.

Der Widerspruch ist ebenfalls rechtzeitig, wenn er innerhalb der Frist bei einem anderen deutschen Sozialversicherungsträger oder einer anderen deutschen Behörde oder bei einer Konsularbehörde eingeht.

Mit freundlichen Grüßen

BGHW – Ihre gesetzliche Unfallversicherung



Unternehmensnummer: 2635 3508 5080 001

Säumniszuschlagsberechnung für 2024

- Berechnungsgrundlagen (alle Beträge in EUR) -							
Lfd. Nr.	Buchungspositionen	Jahr ¹⁾	Fällig/Wert	Buch.Dat	Brutto-Betrag ²⁾	Netto-Betrag ³⁾	Habenposition ⁴⁾
1	Umlagebeitrag Lastenverteilung E	2023	15.05.24	15.04.24	511,76	511,76	
2	Umlagebeitrag Lastenverteilung N M	2023	15.05.24	15.04.24	850,42	765,38	
3	Umlagebeitrag BG M	2023	15.05.24	15.04.24	12.933,52	11.640,17	
4	Zahlung	2024	11.10.24	17.10.24			12.917,31

- Berechnung (alle Beträge in EUR) -			
Berechnungs- stichtag ⁵⁾	Tatsächlicher Rückstand ⁶⁾	Abgerundeter Betrag ⁷⁾	Säumnis- zuschlag
19.01.24	0,00	0,00	0,00
20.02.24	0,00	0,00	0,00
19.03.24	0,00	0,00	0,00
19.04.24	0,00	0,00	0,00
22.05.24	12.917,31	12.900,00	129,00
21.06.24	12.917,31	12.900,00	129,00
19.07.24	12.917,31	12.900,00	129,00
20.08.24	12.917,31	12.900,00	129,00
20.09.24	12.917,31	12.900,00	129,00
22.10.24	0,00	0,00	0,00
19.11.24	0,00	0,00	0,00
20.12.24	0,00	0,00	0,00
Gesamtforderung:			645,00

Erläuterungen:

- 1) Mit "N" gekennzeichnete Forderungen sind selbst nicht säumniszuschlagspflichtig. Bei Zahlungen und Gutschriften werden Säumniszuschläge vorrangig abgedeckt, so dass ggf. ein säumniszuschlagspflichtiger Beitragsrest in Höhe des Säumniszuschlages entsteht.
- 2) Ursprungsbetrag aus Beitragsbescheid
- 3) Bereinigter, d. h. für Säumniszuschlagsberechnung relevanter Betrag (unter Berücksichtigung von Beitragsnachlass und Forderungsermäßigung)
- 4) Zahlungen etc.
- 5) Berechnungsstichtag für Säumniszuschlagsberechnung (1. Tag, an dem die Fälligkeit überschritten wurde)
- 6) Am Berechnungsstichtag zu berücksichtigender Forderungsbetrag
- 7) Der Rückstand aus 6) wird auf volle 50,00 EUR nach unten abgerundet.

BGHW, 68145 Mannheim
SV 2635 3508 5080 001

Karec GmbH & Co. KG
Centraliapark 12
59329 Wadersloh

Telefon: 0621 5339-9001

Fax: 0621 183-65330

E-Mail: mitgliederservice@bghw.de

Datum: 13.10.2025

Unternehmensnummer: **2635 3508 5080 001**
(bitte stets angeben)



Per APP bezahlen?

Einfach den GiroCode mit
Ihrer Banking App scannen
und den Betrag ergänzen.

Gesamtforderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Übersicht dient als Zusammenfassung der anliegenden Beitragsbescheide bzw. Säumniszuschlags-/Stundungszinsbescheide. Einzelheiten entnehmen Sie bitte diesen Bescheiden.

Forderung	Betrag
Beitrag	8.688,41 €
Summe der Forderungen aus früheren Bescheiden	10.526,67 €
Summe:	19.215,08 €

Zahlungsaufforderung	
Fällig am 15.11.2025	8.688,41 €
Sofort fällig	10.526,67 €

Zahlungseingänge wurden berücksichtigt bis 09.10.2025.

Mit freundlichen Grüßen

BGHW – Ihre gesetzliche Unfallversicherung



Für den Fall, dass aktuell mindestens eine Beitragsbe- oder Umrechnung durchgeführt wurde, ist nachstehend eine Auflistung beigefügt.

Beitragsberechnung	
Jahr	Beitrag
2025	8.688,41 €
Summe Beitrag:	8.688,41 €



BGHW, 68145 Mannheim
SV 2635 3508 5080 001

Karec GmbH & Co. KG
Centraliapark 12
59329 Wadersloh

Telefon: 0621 5339-9001
Fax: 0621 183-65330
E-Mail: mitgliederservice@bghw.de

Datum: 13.10.2025

Unternehmensnummer: **2635 3508 5080 001**
(bitte stets angeben)



Per APP bezahlen?
Einfach den GiroCode mit
Ihrer Banking App scannen
und den Betrag ergänzen.

Beitragsabfindung 2025 für Ihr früheres Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die Beitragsabfindung 2025 nach § 34 Abs. 1 der Satzung wie folgt berechnet:

I. Beitrag nach Gefahrtarif					
GTS-Nr.	Umlage	Entgelte (geschätzt)	Gefahrklasse	Beitragsfuß*	Beitrag
11	Eigenumlage	326.133 €	6,12	4,02	8.023,65 €
	LV _N	326.133 €	6,12	0,26	518,94 €
Beitrag nach Gefahrklassen					8.542,59 €

II. Beitrag nach Entgelten		
Entgelte abzgl. Freibetrag von 255.000 €	Beitragsfuß* auf 1.000 € Entgelt	
71.133 €	2,05	145,82 €

* Beitragswert der letzten Umlage zzgl. 10 v. H.
Abfindungszuschlag (§ 34 Abs. 1 der Satzung)

Gesamtbeitrag **8.688,41 €**

Zahlungsaufforderung

Der Gesamtbeitrag in Höhe von 8.688,41 € ist am **15.11.2025** fällig. Bitte überweisen Sie den Betrag so rechtzeitig, dass er bis zu diesem Zeitpunkt auf einer der folgenden Bankverbindungen gutgeschrieben wird:

Kreissparkasse Köln IBAN: DE50 3705 0299 0000 0919 54
Landesbank Baden-Württemberg IBAN: DE31 6005 0101 0002 1512 49

Achten Sie bei einer (elektronischen) Überweisung auch auf die richtige und vollständige Angabe der Unternehmensnummer bzw. unseres Zeichens (siehe oben).

Wir sind gesetzlich verpflichtet, auf die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Versicherungsteuergesetz (VersStG) hinzuweisen.



Sollte die Zahlung nicht bis zum Fälligkeitstag unserem Bankkonto gutgeschrieben sein, müssen wir nach § 24 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) in Verbindung mit § 32 unserer Satzung einen Säumniszuschlag berechnen. Er beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 % des auf 50 € abgerundeten rückständigen Beitrags. Weitere Informationen finden Sie in den Erläuterungen zu diesem Beitragsbescheid und unter www.bghw.de.

Widerspruch, Anfragen, Auskunftersuchen usw. haben keine aufschiebende Wirkung (§ 86a Abs. 2 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Sie sind daher zur vorläufigen fristgemäßen Zahlung verpflichtet, auch wenn Sie mit dem Abfindungsbescheid nicht einverstanden sein sollten.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben (§§ 77 ff. Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Sie können den Widerspruch bei der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik, M 5, 7, 68161 Mannheim, in schriftlicher Form einreichen oder mündlich zur Niederschrift vortragen.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, z.B.:

- Durch Übermittlung Ihres Widerspruchs über ein Verwaltungsportal, wie z.B. dem UV-Serviceportal, wenn Sie den Identitätsnachweis gemäß § 3 Abs. 4 Onlinezugangsgesetz (OZG) erbracht haben. Hierfür müssen Sie ein Bürgerkonto (siehe BundID) oder als Unternehmen ein Organisationskonto (siehe mein-unternehmenskonto.de) besitzen.
- Durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments über ein EGVP-Postfach. Die Adresse unseres besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo) können Sie dort dem S.A.F.E. Adressbuch entnehmen. Hierfür müssen Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person ein Postfach besitzen, das an das System der elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfächer (EGVP) angeschlossen ist. Ein solches Postfach ist z.B. das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO). Einzelheiten zur technischen Einrichtung und Nutzung finden Sie unter: www.egvp.de
- Durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die formwirksame Widerspruchseinlegung ist auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur möglich. Die E-Mail-Adresse lautet mitgliederservice@bghw.de

Wir weisen darauf hin, dass eine Widerspruchseinlegung per einfacher E-Mail nicht statthaft ist.

Der Widerspruch ist ebenfalls rechtzeitig, wenn er innerhalb der Frist bei einem anderen deutschen Sozialversicherungsträger oder einer anderen deutschen Behörde oder bei einer Konsularbehörde eingeht.

Mit freundlichen Grüßen

BGHW – Ihre gesetzliche Unfallversicherung



Erläuterungen zum Abfindungsbescheid (§ 164 Abs. 2 SGB VII in Verbindung mit § 34 der Satzung)

I. Beitrag nach Gefahrarif

Der Beitrag nach Gefahrarif deckt die Ausgaben der Berufsgenossenschaft für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Zu diesen gehören vor allem Prävention, Rehabilitation und Entschädigungsleistungen für Versicherungsfälle (vgl. §§ 152 ff. SGB VII).

„**GTS-Nr.**“ = Die Gefahrarifstelle(n) wurde(n) Ihnen im Veranlagungsbescheid bekannt gegeben. Ist Ihr Unternehmen im Beitragsjahr zu mehreren Gefahrarifstellen veranlagt, so sind Entgelte von versicherungspflichtigem Personal im Lohnnachweis den entsprechenden Gefahrarifstellen zuzuordnen.

„**Umlage/Eigenumlage**“ = Eigenanteil an den aktuellen Rentenlasten sowie sämtliche andere Ausgaben der Berufsgenossenschaft, die keine Rentenlast sind und nach Gefahrarif verteilt werden.

„**Umlage/LV_N**“ = Beitragsanteil der Unternehmen an der Überaltlast nach Neurenten. Hinweis: Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen sind von der Lastenverteilung befreit (§ 180 Abs. 2 SGB VII). Sollte uns eine entsprechende steuerliche Bescheinigung gem. § 51 ff. Abgabenordnung (AO) vorliegen, können wir dies bei der Beitragsberechnung berücksichtigen.

Feld „Entgelte“ = Summe der über das UV-Meldeverfahren (Lohnnachweis DIGITAL) gemeldeten Arbeitsentgelte. Diese können Sie im Extranet einsehen. Wurden die Entgelte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachgewiesen, erfolgte eine Schätzung.

Feld „Gefahrklasse“ = Die jeweilige Gefahrklasse ergibt sich aus dem Gefahrarif und wurde Ihnen bereits durch den Veranlagungsbescheid bekannt gegeben.

Feld „Beitragsfuß“ = Der Beitragsfuß ist der vom Vorstand auf je 1.000 EUR Arbeitsentgelt festgesetzte Beitrag in der Gefahrklasse 1.

Feld „Beitrag nach Gefahrklassen“ = Der Beitrag nach Gefahrklassen wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Entgelte} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1.000}$$

Es wird ein einheitlicher **Mindestbeitrag** erhoben; Mindestbeiträge sind kenntlich gemacht.

II. Beitrag nach Entgelten

Die Lastenverteilung ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren, welches die Verteilung von Rentenlasten zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften regelt. Hierbei sollen Rentenlasten, die durch Strukturwandel bedingt sind, von der Solidargemeinschaft aller Berufsgenossenschaften getragen werden. Rechtsgrundlagen sind die §§ 176 bis 181 SGB VII. Die Verteilung auf die Unternehmen erfolgt unter Berücksichtigung eines Freibetrags ausschließlich nach Arbeitsentgelten. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen sind von der Lastenverteilung befreit (§ 180 Abs. 2 SGB VII). Sollte uns eine entsprechende steuerliche Bescheinigung gem. § 51 ff. Abgabenordnung (AO) vorliegen, können wir dies bei der Beitragsberechnung berücksichtigen. Nähere Informationen zur Lastenverteilung finden Sie unter www.bghw.de (Webcode 14336597).

Feld „Entgelte abzgl. Freibetrag von 255.000 €“ = Grundlage für den Beitrag nach Entgelten sind die gesamten Arbeitsentgelte abzüglich Freibetrag.

Feld „Beitragsfuß auf 1.000 € Entgelt“ = Der Beitragssatz ist der Beitrag auf 1.000 EUR Arbeitsentgelt. Den Beitragssatz hat der Vorstand festgesetzt; er ist für alle Unternehmen gleich.

Die Höhe des Beitrags nach Entgelten wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Entgelte abzgl. Freibetrag} \times \text{Beitragssatz auf 1.000 EUR Entgelt}}{1.000}$$

Feld „Gesamtbeitrag“ = Die addierten Beiträge ergeben den Gesamtbeitrag.

Anstelle der Abfindung nach § 34 Abs. 1 der Satzung kann die Berufsgenossenschaft auf Antrag der Unternehmerin oder des Unternehmers für die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge eine Sicherheitsleistung in Höhe des Abfindungsbeitrages festsetzen (§ 164 Abs. 2 SGB VII). Die Sicherheitsleistung dient zur Deckung des Beitrags, ein überschüssiger Beitrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag nacherhoben.



Die wichtigsten Fragen und Antworten zu unserem Beitragsbescheid finden Sie auf unserer Webseite www.bghw.de über den Webcode **#Beitrag** oder über folgenden QR-Code:

